

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau

Auf Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 sowie §§ 48, 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und des § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist i.V.m. mit § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist und des § 8 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau - nachfolgend Zweckverband genannt - in der Verbandsversammlung am 29. Oktober 2024 nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband Olbernhau. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Olbernhau.

§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 - die Gemeinde Deutschneudorf
 - die Gemeinde Großhartmannsdorf
 - die Gemeinde Heidersdorf
 - die Gemeinde Neuhausen
 - die Gemeinde Seiffen
 - die Stadt Pockau-Lengefeld
 - die Stadt Olbernhau
 - die Stadt Sayda.

- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband gemäß Abs.1 angehörenden Städte und Gemeinden mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Gemeinde Großhartmannsdorf nur die Gebiete der Ortsteile Obersaida, Mittelsaida und Niedersaida umfasst sind, während hinsichtlich der Stadt Sayda das Gebiet des Ortsteils Friedebach ausgenommen ist.

§ 3 **Aufgaben des Zweckverbands**

- (1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne von §§ 54 bis 56 WHG i.V.m. § 48 ff. SächsWG in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst die im WHG und im SächsWG genannten Aufgaben, insbesondere das Sammeln, Behandeln, Fortleiten, Verregnern, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung. Die Abwasserbeseitigungspflicht schließt Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien ein. Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen das Entnehmen, Transportieren und Behandeln des anfallenden Schlamms und bei abflusslosen Gruben das Entleeren, Transportieren und Behandeln des Grubeninhalts. Der Zweckverband ist auch für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuständig.
- (3) Der Zweckverband hat die Abwasseranlagen einschließlich Ortskanäle sowie Sonderbauwerke, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Technik als Mindestanforderung und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechende Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet erforderlich sind, zu planen, zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.
- (4) Der Zweckverband erhebt gemäß § 60 Absatz 3 SächsKomZG Entgelte (Kommunalabgaben oder privatrechtliche Entgelte) von den Benutzern seiner öffentlichen Einrichtung/en. Der Zweckverband ist zum Erlass entsprechender Satzungen befugt.
- (5) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Abwasserbeseitigung Dritter bedienen.
- (7) Der Zweckverband ist gemäß § 8 Absatz 1 SächsAbwAG anstelle von Einleitern abgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. Zur Deckung der ihm dabei entstehenden Aufwendungen erhält der Zweckverband entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwAG das Recht, von den jeweiligen Grundstückseigentümern eine Abgabe zu erheben.

§ 4 Beteiligungsmaßstab

- (1) Der Maßstab, mit welchem die Verbandsmitglieder an dem Zweckverband beteiligt sind, bestimmt sich nach den Einwohnerzahlen im Verbandsgebiet zum 30. Juni des Vorjahres. Je angefangene 100 Einwohner ergeben 1 Stimme. Maßgeblich sind die stichtagsbezogenen Angaben der Einwohnermeldeämter der Verbandsmitglieder. Die Stimmverteilung wird jeweils zum 1. Januar für das laufende Kalenderjahr festgelegt. In der Anlage zu dieser Verbandssatzung, welche ihr Bestandteil ist, ist die Stimmverteilung für das Jahr 2025 angegeben.
- (2) Der Maßstab der Beteiligung gilt
 1. für das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung,
 2. für den Anteil mit dem sich die Verbandsmitglieder an der Deckung des Finanzbedarfs zu beteiligen haben und
 3. für den Anteil der Verbandsmitglieder am Vermögen und an den Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Falle des Ausscheidens aus dem Zweckverband oder seiner Auflösung.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat sowie der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgelegt werden.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeister) der Verbandsmitglieder, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Darüber hinaus entsendet jedes Verbandsmitglied je einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Im Falle ihrer Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter.
- (2) Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden von den Stadt- bzw. Gemeinderäten der Verbandsmitglieder jeweils für die Dauer ihrer Kommunalwahlperiode aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind dem Verbandsvorsitzenden seitens der Verbandsmitglieder schriftlich zu benennen. Die Vertreter und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter aus.

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme; im Übrigen gilt § 4 Abs. 1. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 1 abgegeben. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 7

Zuständigkeit, Beschlussfassung und Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt als Hauptorgan des Zweckverbandes die Grundsätze der Verbandstätigkeit fest. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, insbesondere zu Gebühren und Beiträgen, die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie die Entscheidung über Abwasserentsorgungsbedingungen;
 2. Änderung der Verbandssatzung;
 3. Änderung des Beteiligungsmaßstabs;
 4. die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan einschließlich des Investitionsplanes und der Finanzplanung sowie die Nachtragssatzung, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 5. Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 6. Rechts- und Personalangelegenheiten gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2, 8 sowie gemäß Abs. 4 SächsGemO, soweit sie diese Zuständigkeit nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen hat oder diese zur laufenden Verwaltung gehören;
 7. Abschluss von Verträgen mit beauftragten Dritten (§ 3 Abs. 6) sowie von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250.000 EUR mit sich bringen sowie Führung von Rechtsstreiten, Abschluss von Vergleichen oder Verzicht auf Ansprüche im Wert von mehr als 5.000 EUR je Einzelfall;
 8. Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften;
 9. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert im Einzelfall von über 25.000 EUR;
 10. Beitritt neuer Mitglieder, Ausscheiden oder Ausschluss einzelner Mitglieder und Auflösung des Zweckverbandes;
 11. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung zu derselben Tagesordnung stattfinden. Diese ist unabhängig von

der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig, wenn in der erneuten Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde und mindestens 3 Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

- (4) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab; sie kann aus wichtigem Grund eine geheime Abstimmung beschließen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigter Vertreter der Verbandsmitglieder widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (6) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist einberufen. Die Einladung muss Ort, Zeit und die Verhandlungsgegenstände enthalten sowie, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen, die für die Beratung erforderlichen Unterlagen enthalten. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Mit der Einladung zur Sitzung ist auch mitzuteilen, welche Tagungsordnungspunkte öffentlich oder nicht-öffentlicht beraten werden.
- (7) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mit mindestens einem Fünftel der Stimmen der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (8) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung und übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei weiteren an der Sitzung teilnehmenden Vertretern der Verbandsmitglieder und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vertretern der Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung zu übersenden.

- (9) Den weiteren Geschäftsgang der Verbandsversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier Mitgliedern, welche gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 sein müssen. Die vier Mitglieder und je ein persönlicher Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung wählt in diesem Fall ein neues Mitglied des Verwaltungsrats für die Dauer dessen kommunalen Wahlamts. Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, die vier Mitglieder von ihren persönlichen Stellvertretern vertreten.
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.
- (3) Der Verwaltungsrat ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist. Er entscheidet insbesondere über:
1. Rechtsgeschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als von 25.000 EUR bis 250.000 EUR mit sich bringen;
 2. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband;
 3. alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 9 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 entsandten Vertreter gewählt. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch die Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder stellvertretender Verbandsvorsitzender. Der Verbandsvorsitzende führt bis zur Wahl eines neuen Verbandsvorsitzenden die Geschäfte weiter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und vertritt ihn in allen Angelegenheiten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats vor und vollzieht die Beschlüsse. Er erledigt bzw. vollzieht in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dieser

Satzung bzw. den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ergeben. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes;
 2. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert im Einzelfall von bis zu 25.000 EUR;
 3. Rechtsgeschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, die für den Zweckverband Verpflichtungen von bis zu 25.000 EUR mit sich bringen;
 4. Personalangelegenheiten gemäß § 28 Abs. 4 Satz 3 SächsGemO.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein, beschäftigt eigene hauptamtliche Bedienstete und kann eine Geschäftsleitung bestellen.
- (2) Die Befugnisse der Geschäftsleitung sind in einer Geschäfts-, Dienst- und Zuständigkeitsordnung durch den Verbandsvorsitzenden festzulegen.
- (3) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlungen und des Verwaltungsrats teil.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband bedient sich für das Prüfwesen des Rechnungsprüfungsamts oder Rechnungsprüfers eines seiner Verbandsmitglieder, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Benutzern seiner Einrichtung/en der öffentlichen Abwasserbeseitigung öffentlich-rechtliche Gebühren, die seinen Aufwand decken sollen. Näheres hierzu regeln vom Zweckverband erlassene Satzungen.

- (2) Der Zweckverband kann abweichend von Abs. 1 die Benutzungsverhältnisse auch privatrechtlich ausgestalten. In diesem Fall erlässt er Allgemeine Entsorgungsbedingungen und erhebt von den Anlagenbenutzern privatrechtliche Entgelte.
- (3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, erhebt er von den Verbandsmitgliedern Umlagen im Verhältnis deren Anteilen am Beteiligungsmaßstab gemäß § 4, die in der Haushaltssatzung festgesetzt werden. Der Anteil der Straßenentwässerungskosten, soweit sie sich auf die Errichtung der Abwasseranlage beziehen, wird abweichend von Satz 1 auf das Verbandsmitglied umgelegt, in dessen Gebiet die Anlage belegen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Verbandsvor sitzenden eingereicht und begründet werden.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Beitritt von Mitgliedern

- (1) Die Verbandsmitglieder können das Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragen. Das Ausscheiden ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Antrag auf Ausscheiden muss dem Zweckverband bis zum 31. Dezember des Vorjahres vorliegen.
- (2) Über den Antrag eines Verbandsmitglieds auf Ausscheiden aus dem Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Zwischen dem Zweckverband und dem Ausscheidenden wird eine schriftliche Auseinandersetzungsvereinbarung abgeschlossen.
- (3) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Verhältnis des ihm zum Stichtag des Ausscheidens zustehenden Anteils am Beteiligungsmaßstab (§ 4).
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgabe nicht benötigt, zum Sachzeitwert zu übernehmen. Wird der ermittelte Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist er von einem unabhängigen Sachverständigen, auf den sich das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband einigen müssen, bindend festzustellen. Die Kosten trägt derjenige, dessen Auffassung nicht bestätigt wurde.

Soweit der Zweckverband Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Soweit der Verband in unentgeltlich übertragene Anlagen investiert hat, erfolgt in der Auseinandersetzungsvereinbarung eine Vereinbarung über einen entsprechenden Ausgleich. Entflechtungskosten trägt das ausscheidende Verbandsmitglied. Personal des Zweckverbandes geht, sofern es den übernommenen Vermögensgegenständen zuzuordnen ist, gemäß § 613a BGB auf das ausscheidende Verbandsmitglied über.

Noch nicht verwendete Ertragszuschüsse Dritter, soweit sie für einen vom ausscheidenden Verbandsmitglied übernommenen Vermögensgegenstand empfangen wurden, gehen mit Zustimmung des Fördermittelgebers auf das ausscheidende Verbandsmitglied über.

Die zum Zeitpunkt des Ausscheidens festgestellten Gebührenüberdeckungen bzw. Gebührenunterdeckungen sind in der Auseinandersetzungsvereinbarung gem. Absatz 2 aufzunehmen.

- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keine weiteren, als die in Abs. 4 bezeichneten Ansprüche. Eine Abfindung wird nicht gewährt.
- (6) Weitere Mitglieder können dem Zweckverband beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist ein schriftlicher Antrag gegenüber dem Verbandsvorsitzenden. Über den Beitritt und die Beitragsbedingungen entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.

§ 15 **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Sie bedarf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern wird eine schriftliche Auseinandersetzungsvereinbarung abgeschlossen.
- (2) Das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes werden nach dem Verhältnis der Anteile am Beteiligungsmaßstab (§ 4) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die ihm zu diesem Zeitpunkt angehören, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger übertragen werden, welche die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen. Das gilt auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt zum Sachzeitwert.

Anlagen, die nur einem Verbandsmitglied dienen, werden von diesem Verbandsmitglied übernommen.

Anlagen, deren Nutzung mehreren Verbandsmitgliedern dient, werden von dem Verbandsmitglied übernommen, dem die Hauptnutzung zukommt. Das hauptnutzende Verbandsmitglied und die weiteren nutzenden Verbandsmitglieder verpflichten sich, Verträge über Dauer, Umfang und Entgelt der Mitnutzung sowie über etwaige Entflechtungskosten auf eigene Kosten abzuschließen.

Anlagen, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes nicht genutzt werden, werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sie belegen sind.

Bei Auflösung des Zweckverbandes haften die Mitgliedsgemeinden für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner.

- (3) Sollte sich nach Übernahme des Anlagevermögens gemäß Abs. 2 ergeben, dass die Verhältnisse zwischen den Sachzeitwerten von den Anteilen am Beteiligungsmaßstab abweichen, hat das Verbandsmitglied, welches höhere Sachzeitwerte empfangen hat, als ihm das nach seinem Anteil an dem Beteiligungsmaßstab zusteht, eine adäquate Zahlung an den Zweckverband zu leisten. Im umgekehrten Fall zahlt der Zweckverband dem Verbandsmitglied eine entsprechende Entschädigung.
- (4) Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung der Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen nach den Anteilen am Beteiligungsmaßstab (§ 4) an die Verbandsmitglieder verteilt. Sollte das Vermögen für die Begleichung der Verbindlichkeiten nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder an den Zweckverband eine Umlage entsprechend der Beteiligungsquote zu bezahlen, die in ihrer Summe für die Begleichung ausreichend ist.
- (5) Verträge, die der Zweckverband mit Dritten eingegangen ist, sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten bestimmter Verträge eintritt.
- (6) Nach seiner Auflösung gilt der Zweckverband als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben, öffentliche Zustellungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes („Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Olbernhau“) unter dem Link www.azv-olbernhau.de. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung wird in den Akten nachgewiesen.

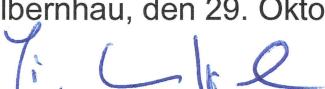
- (2) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so können diese öffentlich bekannt gemacht werden, indem ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird, sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Alten Gaswerk 1 in 09526 Olbernhau, für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung) und hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.
- (3) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch elektronische Veröffentlichung unter dem Link www.azv-olbernhau.de.
- (4) Öffentliche Zustellungen des Zweckverbandes gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 VwZG erfolgen durch Bekanntmachung unter dem Link www.azv-olbernhau.de.
- (5) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

II. Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2025, in Kraft.

Olbernhau, den 29. Oktober 2024


Klaffenbach
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Olbernhau



**Anlage zur Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Olbernhau
(§ 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1)
Verbandsmitglieder, Stimmverteilung 2025**

Verbandsmitglieder	Einwohner (Stand: 30.06.2024)	Stimmenverteilung
Deutschneudorf	939	10
Großhartmannsdorf (nur Gebiete der Ortsteile Obersaida, Mittelsaida und Niedersaida)	943	10
Heidersdorf	760	8
Neuhausen	2.537	26
Olbernhau	10.462	105
Pockau-Lengefeld	7.378	74
Sayda (ohne Gebiet des Ortsteils Friedebach)	1.268	13
Seiffen	1.987	20

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die/der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Olbernhau, den 29. Oktober 2024

Klaffenbach
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Olbernhau

